Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen

1. Ausnahmsweise können in WR-Gebieten Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

2. Soweit eine hintere Baulinie bzw. Baugrenze nicht festgesetzt ist, beträgt die Bebauungstiefe von der ausgewiesenen vorderen Baulinie bzw. Baugrenze 12 m.

3. Traufenhöhen bei eingeschossigen Wohngebäuden mit 30° Satteldach oder Flachdach bis 3,25 m; bei eingeschossigen Wohngebäuden mit 40 - 45° Satteldach bis 3,50 m über Straßenkrone.

   Bei eingeschossigen Wohngebäuden im WA-Gebiet kann für max. 50 % der zu überbauenden Fläche eine Traufenhöhe bis max. 4,25 m zugelassen werden. Bei diesen Wohngebäuden können von den festgesetzten Firstrichtungen Ausnahmen für untergeordnete Bauteile zugelassen werden.

4. Sockelhöhe bei zweigeschossigen Wohngebäuden bis 0,50 m über Straßenkrone.

5. In allen Baugebieten sind Dachaufbauten unzulässig.

6. In allen Baugebieten sind Drempel bis zur Höhe von max. 0,25 m zulässig.

7. Kellergaragen sind unzulässig.

8. Vorgarteneinfriedungen sind mit niedrigen Kantensteinen, sonstige Einfriedungen mit Spriegelzäunen bis zu 0,90 m Höhe zulässig.

Stadt Münster
Gemarkung Münster
Flur 219,220,228
Maßstab 1:500

Mecklenbeck

Bebauungsplan Nr. 74
2 Blätter Blatt 1

Weseler Straße / Dingbänger Weg / Schürbusch

Zeichenerklärung

Bestandsangaben
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art und Maß der baulichen Nutzung
- WR Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- Sondergebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Füßnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie
- 0,3 Grundflächenzahl
- (0,6) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- I als Höchstgrenze
- (I) als Mindest- u. Höchstgrenze
- (I) zwingend
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- o offene Bauweise
- ED nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ED nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Bauvorschriften
- Flachdach
- SD Satteldach
- 27° Dachneigung

- Baulinie
- Baugrenze
- Gesoßflächenzahl
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen
Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Schule
- Jugendheim
- Altenheim
- Kirche

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkfläche
- Private Wegefläche
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen
- Elektrizität

Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Ballspielplatz

Wasserflächen

Land- und forstwirtschaftliche Flächen
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Flächen für Nebenanlagen
- Stellplatz
- Ga Garage / Tiefgarage / Spielplatz — Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen
- GSt Gemeinschaftsstellplatz
- GGa Gemeinschaftsgarage / Gemeinschaftstiefgarage / Gemeinschaftsspielplatz — Ein- und Ausfahrt
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen
- Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö)

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Garageneinteilung)

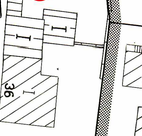
Die Festsetzungen dieses Planes stimmen mit dem Original des Bebauungsplanes Nr. 74 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.06.1975 überein.
Münster, den 06.02.1996
Der Oberstadtdirektor
IA
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck Vermessungs- u Katasteramt

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 219,220,228
Maßstab 1:500



Bebauungsplan Nr. 74

2 Blätter Blatt 2

Weseler Straße/Dingbänger Weg/
Schürbusch

Textliche Festsetzungen siehe Blatt 1

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
besonderes Wohngebiet
Sondergebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet

0,3 Grundflächenzahl
0,6 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze
als Mindest- u. Höchstgrenze
(I) zwingend
mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Bauvorschriften
Flachdach
SD Satteldach
48° Dachneigung

- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf
Kindergarten, Schule, Jugendheim
Altenheim, Kirche

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkfläche
- Private Wegefläche
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen
- Elektrizität

Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage, Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Ballspielplatz

Wasserflächen

Land- und forstwirtschaftliche Flächen
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Flächen für Nebenanlagen
- Stellplatz
- Ga Garage, Tiefgarage, Spielplatz — Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage — Ein- und Ausfahrt
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö)

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Garageneinteilung)

Die Festsetzungen dieses Planes stimmen mit dem Original des Bebauungsplanes Nr. 74 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.06.1996/Fs überein.

Münster, den 06.02.1996
Der Oberstadtdirektor
i.A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Siebdruck mit wasserbasierenden Farben: Druck Vermessungs- u. Katasteramt